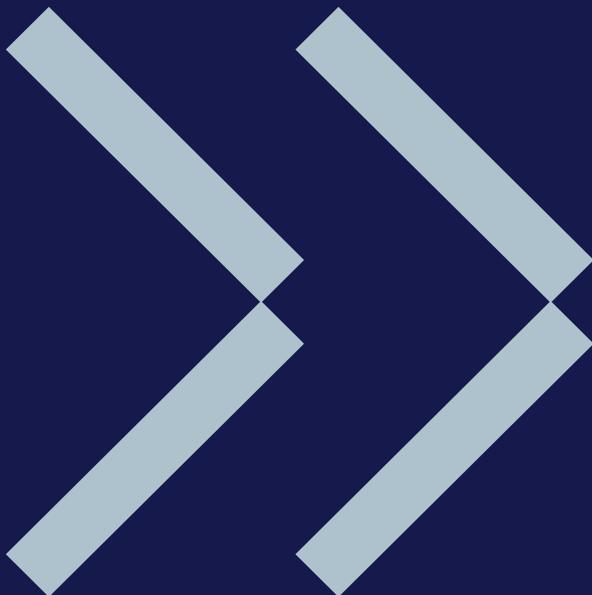


POSITIONSPAPIER

NETZENTGELTBELASTUNG FÜR STROMSPEICHERUNG DAUERHAFT BESEITIGEN

**BUNDESVERBAND ENERGIESPEICHER SYSTEME E.V.
AUGUST 2023**



Impressum

Herausgeber

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin
030 – 54 610 630
E-Mail: info@bves.de
Internet: www.bves.de

Stand

28. August 2023
Gestaltung und Produktion:
BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

Urheberrecht

Das Werk einschließlich all seiner Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Haftungsausschluss

Trotz gründlicher Quellenauswertung und größtmöglicher Sorgfalt wird die Haftung für den Inhalt der vorliegenden Studie ausgeschlossen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haftet der Herausgeber nicht, sofern ihm nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

NETZENTGELTBELASTUNG FÜR STROMSPEICHERUNG ENDLICH DAUERHAFT BESEITIGEN

Die provisorische und befristete Netzentgeltbefreiung von zwischengespeichertem Strom läuft im August 2026 aus. Dies beeinträchtigt bereits heute massiv die Projektentwicklung von systemdienlichen Speicherprojekten und führt wegen der Rechtsunsicherheiten zunehmend zu Projektabsagen.

Die Festlegung, dass zwischengespeicherter Strom nicht mit Netzentgelten belastet wird, muss daher dringend festgeschrieben und mindestens die provisorische Netzentgeltbefreiung im §118 (6) EnWG über das Jahr 2026 hinaus entfristet werden.

Die Bundesländer haben gemeinsam über den Bundesrat in einer Stellungnahme zur aktuellen EnWG-Novelle zumindest eine Verlängerung der Netzentgeltbefreiung um 3 Jahre gefordert¹. Mit einer rechtssicheren Festlegung, dass keine Netzentgelte auf zwischengespeicherten Strom anfallen, würde der Gesetzgeber gleichzeitig die am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Energiespeicher-Definition aus §3 Nr. 15d EnWG auch praktisch umsetzen und so die notwendigen Investitionen in Großspeicher, einem wichtigem Flexibilitätsinstrument zum Gelingen der Energiewende in Deutschland, ermöglichen.

1. HINTERGRUND

Gemäß §118 (6) EnWG sind Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie von Netzentgelten befreit, wenn sie vor dem 4. August 2026 in Betrieb genommen werden. Anlagen, die nach der Frist in Betrieb genommen werden, sind vollumfänglich netzentgeltpflichtig. Sprich, jedes Mal, wenn Strom aus dem Netz eingespeichert wird, müssen auf diesen Strom Netzentgelte bezahlt werden. Diese würden dann anders als heute nicht rückerstattet, wenn der Strom zurück in das Netz eingespeist wird. Dieselbe Energiemenge wäre somit doppelt mit Netzentgelten belastet: Einmal bei der Einspeicherung und einmal beim tatsächlichen Verbrauch nach der Rück-Einspeisung aus dem Speicher in das Netz.

EINFÜHRUNG DER SPEICHERDEFINITION BEDINGT NETZENTGELTBEFREIUNG VON STROMSPEICHERN

Stromspeicher sind von den Netzentgelten zu befreien, da sie Strom nicht verbrauchen, sondern nur zwischenspeichern, um ihn zu einem späteren Zeitpunkt wieder in das Stromnetz einzuspeisen. Diese Zwischenspeicherung dient der zeitlichen Verlagerung von Erzeugung aus volatilen Erneuerbaren Energien in die Stunden, in denen der Verbrauch hoch und das Angebot an Wind- und Solarstrom niedrig ist. Netzentgelte werden dann erst beim Letztverbrauch des Stromes durch den Endverbraucher fällig. Sprich, jede erzeugte Energiemenge wird stets einmal mit Netzentgelten belastet – nämlich beim Verbrauch. Das Stromsystem verliert durch den Einsatz von Speichern keine Einnahmen. Würde elektrische Energie bei der Zwischenspeicherung ebenfalls mit Netzentgelten belastet, würde für dieselbe kWh Strom doppelte Netzentgelte bezahlen werden. Dies ist nicht im Sinne des Art. 18 der Binnenmarktverordnung Strom (BMVO), der eine negative Diskriminierung zwischengespeicherter Energie ausschließt. Es wäre auch nicht im Sinne der zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten Speicherdefinition im §3 Nr. 15d EnWG, die die Rolle der Speicherung in Abgrenzung zum Verbrauch von Strom definiert.

¹ Siehe Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 230/23 vom 07.07.2023

NETZENTGELTPFLICHT RISIKIERT ENDE DES NOTWENDIGEN AUSBAUS VON GROßSPEICHERN IN DEUTSCHLAND

Der drohende Fristablauf der Netzentgeltbefreiung wirkt sich bereits heute negativ auf den Ausbau von Großspeichern in Deutschland aus. Wegen der rechtlichen Unsicherheiten werden konkrete Planungen für Speicher gestoppt und Projekte nicht weiterverfolgt, die erst nach dem 4. August 2026 an das Netz angeschlossen werden würden. Der Zeitrahmen von Beginn der Projektentwicklung bis Inbetriebnahme von Speicherprojekten auf der Hochspannungsebene wird in der Regel auf etwa 36 Monate/3 Jahre geschätzt (siehe Zeitstrahl), weshalb aktuell in die Entwicklung startende Projekte in der Regel bereits vom Auslaufen der Netzentgeltbefreiung betroffen sind.



Beispielrechnungen zeigen, dass bei einer Netzentgeltspflicht von Speichern zusätzliche Kosten im Bereich von 50.000 EUR pro MW Anschlussleistung im Jahr anfallen. Dies entspricht einem hohen zweistelligen Prozentsatz der jährlich erwarteten Erlöse durch den Speicherbetrieb und führt unmittelbar zu einem Abfall der Projektrenditen in den negativen Bereich. Die Folge der negativen Projektrenditen wäre das Ausbleiben weiterer Investitionen in Großspeicher in Deutschland. Großspeicher würden damit als Flexibilitätsinstrument zur Integration Erneuerbarer Energien wegfallen. Flexibilität aus Speichern würde in der Folge aus dem Ausland geliefert werden und in Engpasssituationen zukünftig zu stärkeren negativen wie positiven Preisspitzen in Deutschland führen.

Ohne ein schnelles Handeln des Gesetzgebers in der anstehenden EnWG-Novelle laufen wir schon jetzt akut in einen Einbruch des Ausbaus von Speichern nach 2026, also zu dem Zeitpunkt in denen wir laut Ausbauplänen des BMWK die jährlichen Zubau-Marken von 10 GW an Wind und 17GW an PV überschreiten werden.

Neben dem Mangel an neu gebauten Energiespeichern, die für die Energiewende unabdingbar sind, dürfte eine herausgezögerte Lösung zu einem Kompetenzverlust und einer Mitarbeiterabwanderung aus der Speicherbranche und einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Speicherindustrie führen.

Dies steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus von Großspeichern in Deutschland. Im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2037/45 (2023) bestätigen die Bundesnetzagentur sowie die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausbaubedarf an Großspeichern von 23,7 GW bis 2037 und 43,3 – 54,5 GW in 2045, ausgehend von einer heute installierten Leistung von 1,2 GW.

Im Gegensatz dazu plant China in den nächsten 5 Jahren den Zubau von mehr als 100 Gigawatt Speichern.

2. LÖSUNGSVORSCHLAG FÜR §118 VI ENWG

ALT:

(6) ¹Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

²Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

³Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird.

NEU:

(6) ¹Energiespeicheranlagen sind hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

²Die Freistellung nach Satz 1 wird nur in dem Umfang gewährt, in dem die elektrische Energie zur Speicherung in einer Energiespeicheranlage aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in das Netz eingespeist wird.

³Der § 21 Abs. 4 Energiefinanzierungsgesetz ist bei Speichern, in die auch elektrische Energie aus Anlagen vor Ort einspeichern oder aus denen auch elektrische Energie zum Verbrauch vor Ort ausgespeichert werden kann, entsprechend anzuwenden.

§118 (6) Sätze 2 und 4-6 sind ersatzlos zu streichen; Sätze 7-11 bleiben unberührt.

Die Änderungen tragen der neuen Definition von Energiespeicheranlagen in §3 Nummer 15d EnWG und der sich daraus ergebenden neuen Rolle von Energiespeichern Rechnung. Entsprechend wurde der alte § 118 (6) sprachlich angepasst und vereinheitlicht. Insbesondere wird die Befreiung von den Netzentgelten für zwischengespeicherten Strom entfristet und bürokratische Prozesse werden deutlich verringert.

Die Änderungen in Satz zwei (neu) stellen klar, dass auch Speicher, die mehreren Anwendungen dienen (sog. Multi-Use-Anwendungen), unter die Regelung fallen und nur Energiemengen, die aus dem Netz entnommen und nach der Zwischenspeicherung wieder in das Stromnetz zurückgespeist werden, von der Netzentgeltspflicht umfasst werden.

Der Verweis auf § 21 Abs. 4 EnFG in Satz 3 stellt klar, dass zur Bestimmung der entlasteten Strommengen bei Multi-Use-Speichern auf die etablierte Systematik des § 21 Abs. 4 EnFG zurückgegriffen werden kann. Dort sind Multi-Use-Speicher bereits von ansonsten anfallenden Abgaben und Umlagen befreit. Dies folgt aus Art. 15 Abs. 5 (b) der Elektrizitätsbinnenmarkt Richtlinie.

Da es sich bei der vorgeschlagenen Formulierung nunmehr um einen allgemeinen Grundsatz für Energiespeicheranlagen, als Folge der neuen Speicherdefinition, handeln würde, wären die

Bestimmungen folgerichtig nicht mehr in § 118 EnWG Übergangsregelungen, sondern an anderer geeigneter Stelle im EnWG zu verorten – z.B. in einer eigenständigen Regelung zu „Netzentgelten und sonstigen Abgaben auf Energiespeichieranlagen“.

3. ALTERNATIVEN

Die Erhebung von Netzentgelten in Deutschland passt nicht zu dem angestrebten Ziel eines auf erneuerbaren Energien ausgerichteten Energiesystems. Netzentgelte dienen eben nicht als steuerndes Element für die Ansiedelung von Erzeugern und Verbrauchern oder für die effiziente Aussteuerung der tatsächlichen Nutzung der Netze in Abhängigkeit von Engpässen innerhalb des Stromnetzes.

In der notwendigen Umgestaltung des Netzentgeltsystems muss auch die Rolle von Energiespeichern neu eingeordnet werden. Hierbei ist insbesondere die netzdienliche Betriebsweise von Speichern und anderer Flexibilitätsoptionen durch zeit- und nutzungsvariable Netzentgelte auf Basis der tatsächlichen Netzauslastung anzureizen. Diese kann durch positive sowie negative Netzentgelte erfolgen, um etwa eine netzentlastende Fahrweise von Speichern zu Zeiten einer hohen Netzauslastung zu fördern.

Mit der EnWG-Novelle reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 2. September 2021 und setzt die Elektrizitätsbinnenmarktlinie im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung um. Damit fällt der BNetzA die Aufgabe zu, die bestehenden von der Bundesregierung erlassenen Verordnungen zur Regelung der Netzentgeltsystematik durch entsprechende Festlegungen zu ersetzen. Dennoch kann und sollte der Bundestag mit Blick auf die grundsätzliche Netzentgeltbelastung von Speichern tätig werden, da hier nicht die Umsetzung der Netzentgeltsystematik, sondern das Energierecht selbst tangiert ist. Es geht also um das ‚OB‘ und nicht um das ‚WIE‘ einer Netzentgeltbelastung. Diese Festlegung obliegt weiterhin dem Gesetzgeber und liegt nicht in der Zuständigkeit der BNetzA.

Die Frage, welche Rolle Speicher in der Energiewende spielen sollen, ist eine energiepolitische Frage, die unbenommen des EuGH-Urteils vom Gesetzgeber zu beantworten ist. Aufgrund der Dringlichkeit sollte eine Entfristung oder hilfsweise eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Netzentgeltbefreiung von Speichern unmittelbar in ebenjener EnWG-Novelle angegangen werden.

Wird dagegen jede gespeicherte Strommenge mit aktuell im Schnitt 9 Cent pro kWh Netzentgelten belastet, dann wird es keinen freien Wettbewerb zwischen gespeicherter Erneuerbarer Energie und fossilen Kraftwerken geben. Denn fossile Kraftwerke zahlen als Erzeuger keine Netzentgelte und wären damit uneinholbar im Vorteil.

Auch in den nächsten Jahren wird die Behandlung von Speichern ein zentraler Aspekt der Energiepolitik bleiben. Insbesondere Aspekte der Systemdienlichkeit von Energiespeichern sollten im Rahmen einer künftigen umfassenden Reform des Strommarktdesigns eine herausgehobene Rolle spielen.

Eine Diskussion hierzu muss sorgfältig geführt werden, was einen längeren zeitlichen Vorlauf erfordert. Diese Zeit hat die Speicherbranche mit Blick auf die inzwischen bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Netzentgeltbehandlung von Speichern ab 2026 aber nicht, weswegen der beschriebene Lösungsvorschlag schon im Vorfeld zu einer ganzheitlichen Diskussion umgesetzt werden muss.

Die Schlüsseltechnologie Energiespeicher darf nicht sehenden Auges in eine jahrelange Hängepartie geschickt werden. Dann würde Deutschland als Technologiestandort schlicht irrelevant, die Energiewende verzögert und die Kostenbelastung für die Verbraucher weiter und deutlich steigen.